



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,10 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 14

Donnerstag, den 15. April

1993

19. Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, den 20. April 1993, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, 8490 Cham die 19. Sitzung des Kreistages; sie hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Beratung und Abstimmung über die eventuelle Schließung und Veräußerung der Kreiskrankenhäuser Furth i. Wald und Waldmünchen zum Zwecke der Nutzung als Reha-Kliniken.

Cham, den 7. April 1993

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

2 - 173/28

Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung von 5 Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Furth i. Wald

Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz von 5 Naturdenkmälern (2 Linden an der Glaserstraße, Waldschmidtlinde in der Waldschmidtstraße und Pechlinde in der Adam-Wild-Straße in Furth i. Wald, Linde in Grasmannsdorf, Linde in Haberseigen) im Bereich der Stadt Furth i. Wald.

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 22. März 1993 Nr. 820-8631 CHA 14 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die nachstehend genannten Großlaubebäume
 - a) 2 Linden a. d. Glaserstraße Fl.Nr. 921/2 Gem. Furth i. Wald
 - b) Waldschmidtlinde Fl.Nr. 288 Gem. Furth i. Wald
 - c) Pechlinde Fl.Nr. 801 Gem. Furth i. Wald
 - d) Linde in Grasmannsdorf Fl.Nr. 902/2 Gem. Sengenbühl
 - e) Linde in Haberseigen Fl.Nr. 1858/1 Gem. Ränkam

werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.

- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die umliegenden Grundstücke

- a) Fl.Nrn. 765/2, 765/3, 921/13 Gem. Furth im Wald
 - b) Fl.Nrn. 282/2, 205/2 Gem. Furth im Wald
 - c) Fl.Nrn. 1/98, 1/65, 1/100 Gem. Furth im Wald
 - d) Fl.Nrn. 966 (Weg), 902/1 Gem. Sengenbühl
 - e) Fl.Nrn. 1839, 1861/1, 1858 Gem. Ränkam
- auf einen Umkreis von 10 m um den jeweiligen Stamm.

- (3) Die Lage der Naturdenkmäler ist in drei Karten M 1 : 5.000 gekennzeichnet und in fünf Karten M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag sind die Karten M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme der Naturdenkmäler ist es,

1. die alten und großen Laubbäume aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform, von der auch eine ortsbildprägende Wirkung ausgeht, zu erhalten,
2. die ortsgeschichtliche Bedeutung der Altbäume zu bewahren,
3. die Altbäume als ökologische Trittstein- und Vernetzungslebensräume für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere für Vögel und Insekten - zu gewährleisten,
4. die für den Bestand der Bäume notwendigen Standortbedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt - zu sichern.

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: 19. Sitzung des Kreistages. — Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung von 5 Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Furth i. Wald.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Öffentliche Ausschreibung des Marktes Lam für das Hallenbad Lam. — Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Walderbach für die Erschließung des Baugebiets "Ölmesgrub", BA II. — Haushaltssatzung des Schulverbandes Wald für das Haushaltsjahr 1993.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. die Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. im Schutzbereich der Bäume Streusalz oder sonstige, die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen; gleiches gilt für die mögliche Verwendung von Pestiziden insbesondere Herbiziden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege der Naturdenkmäler dienen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz und die Bedeutung der Naturdenkmäler hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die Erfüllung der Pflichten des Straßenbaulastträgers, die aufgrund weitergehender Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts bestehen, sowie Erarbeiten bis zu einer Tiefe von 50 cm, gemessen ab bestehender Straßenoberdecke, auf der Bundesstraße B 20,
5. die Verwendung von Streusalz bei der Durchführung des Straßenwinterdienstes im üblichen Umfang auf der Bundesstraße B 20.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutz-

gesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck der Naturdenkmäler vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und die Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, die Naturdenkmäler zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 5. April 1993

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Öffentliche Ausschreibung

1. Bauherr: Markt Lam, Schulweg 4, 8496 Lam, Telefon 0 99 43/7 96, Telefax 0 99 43/7 98

2. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

3. Bauvorhaben: Hallenbad Lam

4. 4.1 Tischlerarbeiten

ca. 20 Naßraumtüren

4.2 Schlosserarbeiten

ca. 4 Brandschutztüren

4.3 Umkleiden/Trennwände

ca. 20 Umkleiden

ca. 40 m² Trennwände

4.4 Garderobenschränke

ca. 200 Garderobenschränke

5. Ausführung:

5.1 Juli 1993

5.2 Juli 1993

5.3 Oktober 1993

5.4 Oktober 1993

6. Die Verdingungsunterlagen können ab 20. 4. 1993 beim Markt Lam, Schulweg 4, 8496 Lam, gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks in Höhe von DM 20,00 angefordert werden. Dieser Betrag wird nicht erstattet.

Auskunft und Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen ist im Architekturbüro Peithner, Heitzerstr. 11, 8400 Regensburg, Tel. 0941/2 11 54, nach tel. Anmeldung möglich.

7. a) Die Angebote sind bis zum Submissionstermin in deutscher Sprache abgefaßt bei folgender Adresse einzureichen:

Markt Lam, Schulweg 4, 8496 Lam

b) Submissionsort: Markt Lam, Schulweg 4, 8496 Lam

c) Submissionstermin:

1. 11. 5. 1993, 9.00 Uhr

2. 11. 5. 1993, 9.15 Uhr

3. 11. 5. 1993, 9.30 Uhr

4. 11. 5. 1993, 9.45 Uhr

d) Zuschlagsfrist bis 30. 8. 1993

8. Zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

9. Sicherheitsleistung: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Auftragssumme ab DM 30 000,— zu leisten.

10. Zahlungen nach VOB § 16, Teil B.

11. Zuständige VOB-Stelle: VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, W-8400 Regensburg.

Lam, den 14. April 1993

Markt Lam

Bergbauer, 1. Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Walderbach, 8411 Walderbach, beabsichtigt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, die Arbeiten für die Erschließung des Baugebiets "Ölmesgrub" BA II, zu vergeben:

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

Abschnitt 1: Verkehrsanlage

ca. 460 lfm Straße, asphaltiert,

Fahrbahn: 4.50 m breit

Schotterrasen als Parkstreifen:

1.0 bis 2.0 m breit, einseitig

Abschnitt 2: Abwasseranlage

ca. 165 lfm Rohrleitungen, DN 250, FZ

ca. 370 lfm Rohrleitungen, DN 300, FZ

ca. 160 lfm Hausanschlußleitungen

Die Verdingungsunterlagen können beim Ing.-Büro K. Maier, 8495 Roding, Buchbergstr. 10, von Montag bis Freitag von 8 - 12 und von 13 - 17 Uhr eingesehen und ab dem 19. 4. 1993 gegen eine Schutzgebühr von 70,— DM abgeholt oder angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Montag, 3. 5. 1993, 11.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 4, 8411 Walderbach.

Bei der Öffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen, die mit der zu vergebenden vergleichbar sind, nachweisbar mit Erfolg ausgeführt haben. Der Nachweis hierüber ist dem Angebot beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 18. 6. 1993 an ihr Angebot gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden zugelassen.

Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach VOB/B.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die VOB-Stelle bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 8400 Regensburg, Telefon 0941/5680-173, Telefax 0941/5680-188, zuständig.

Walderbach, den 13. April 1993

Gemeinde Walderbach

Hierl, 1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wald für das Haushaltsjahr 1993

I.

Die Schulverbandsversammlung Wald hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. 3. 1993 die Haushaltssatzung für das Jahr 1993 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. 1. 1993 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der allgemeinen Dienststunden bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wald in Wald das ganze Jahr zur Einsichtnahme auf. Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 26. 4. 1993 bis einschließlich 3. 5. 1993 öffentlich aufgelegt.

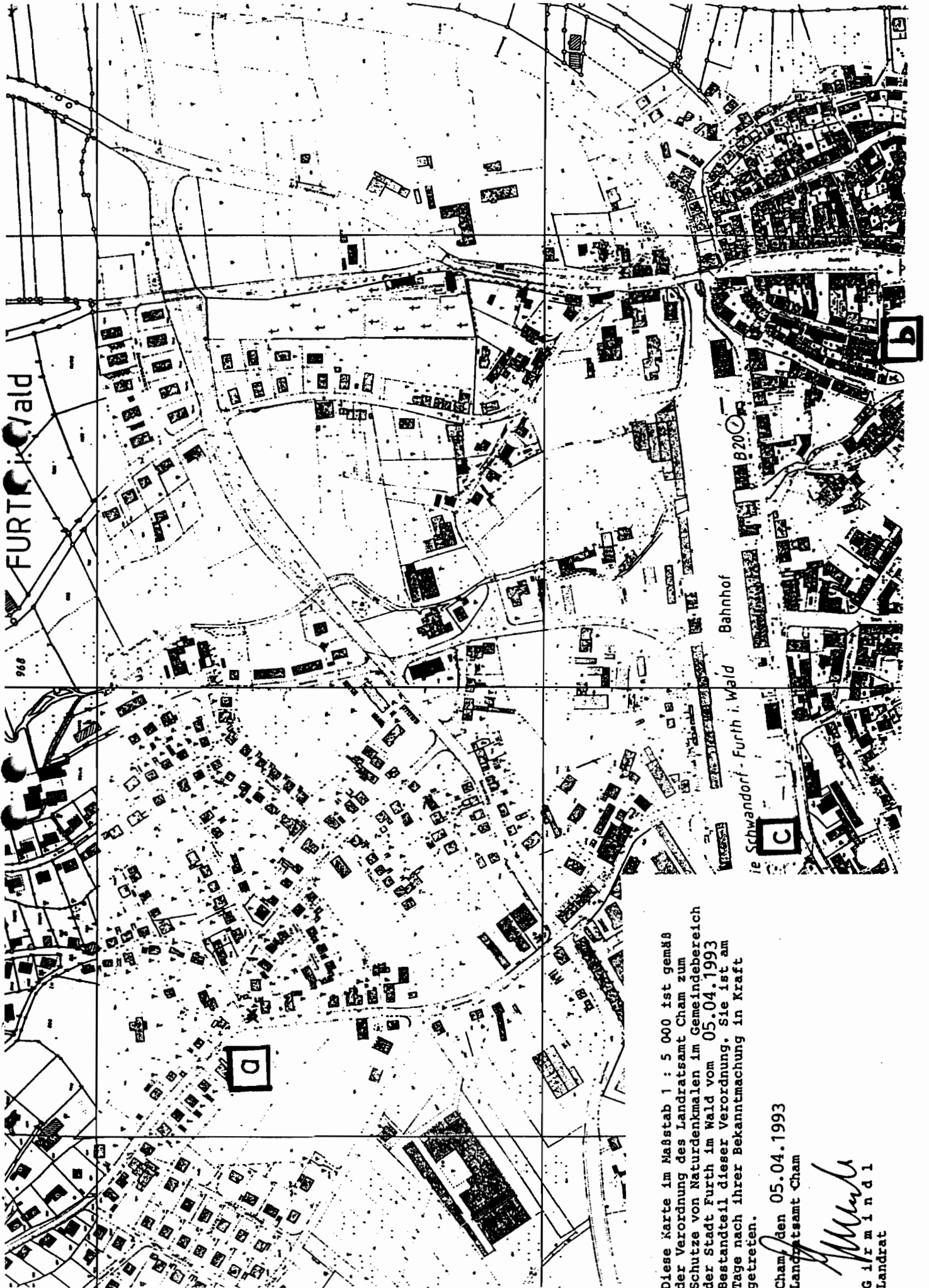
II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 25. 3. 1993 Nr. 941/33/1 festgestellt, daß die Haushaltssatzung nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Wald, den 1. April 1993

Schulverband Wald

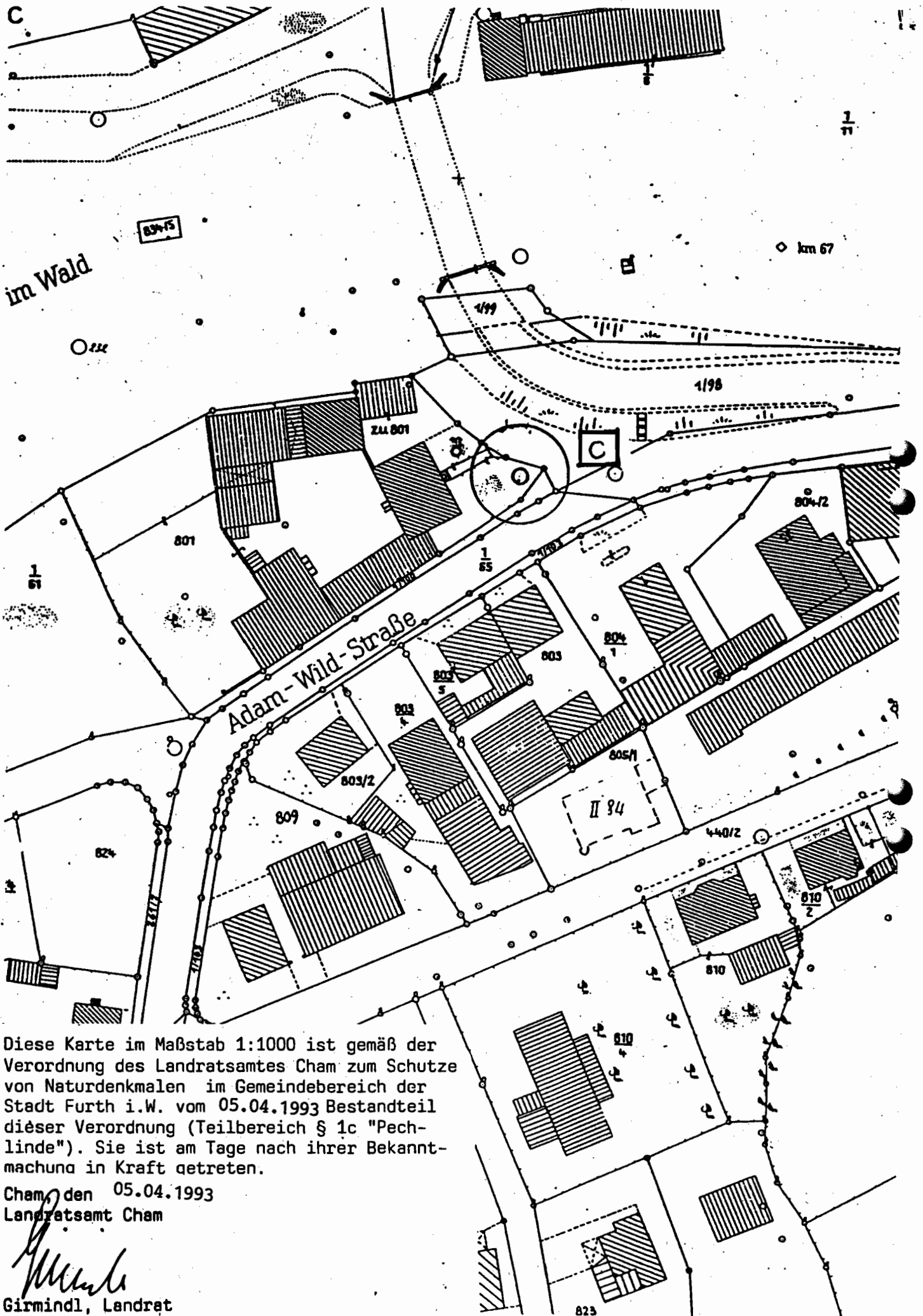
Bauer, Schulverbandsvorsitzender



Diese Karte im Maßstab 1 : 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamt Cham zum Schutze von Naturdenkmälern im Gemeindebereich der Stadt Furth im Wald vom 05.04.1993 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 05.04.1993
Landratsamt Cham

G. Girmindl
Girmindl
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1:1000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham zum Schutze von Naturdenkmalen im Gemeindebereich der Stadt Furth i.W. vom 05.04.1993 Bestandteil dieser Verordnung (Teilbereich § 1c "Pechlinde"). Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 05.04.1993
Landratsamt Cham

Girmindl
Girmindl, Landrat